

Kreis Minden-Lübbecke
STADT PORTA WESTFALICA

103. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

UMWELTBERICHT

Sachgebiet Stadtplanung

ENTWURF

Stand: 28.11.2012

INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele.....	3
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung.....	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	7
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	7
2.1.1 Schutzgut Mensch.....	7
2.1.2 Schutzgut Tiere	7
2.1.3 Schutzgut Pflanzen	8
2.1.4 Schutzgut Boden.....	8
2.1.5 Schutzgut Wasser	10
2.1.6 Schutzgut Klima	11
2.1.7 Schutzgut Landschaft.....	11
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes.....	12
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	14
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	14
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	16
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	16
3.2 Umweltmonitoring	16
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	17

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE

Am 16.05.2011 fasste der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica den Beschluss, das Verfahren zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet einzuleiten. Bereits 1996 und 2004 wurden derartige Planverfahren angeschoben, um durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung möglicher Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern zu können.

In der Vergangenheit kam man durch die Untersuchungen zum Ergebnis, sich das Stadtgebiet von Porta Westfalica nicht sonderlich für die Ausweisung von Vorrangflächen eignete, da aufgrund der Nutzungsdichte, der Vielfältigkeit der unterschiedlichen Nutzungen, der Topographie und des hohen landschaftlichen Potentials generell Konflikte bei der Ausweisung von Vorrangflächen auftraten. In der Konsequenz waren Windenergieanlagen in der Vergangenheit alleine nach den Privilegierungstatbeständen des § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Aktuell haben sich die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geändert. Neue Anlagentypen ermöglichen die Errichtung von Anlagen an Standorten, die zuvor als unwirtschaftlich galten und auch die Änderung des Windenergieerlasses NRW¹ setzt geringere Hürden zur Genehmigung von Anlagen als es bisher der Fall war.

Um unter den neuen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen aus städtischer Sicht steuern zu können, muss der Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geändert werden. Die Darstellung von Konzentrationszonen bedingt eine gesamtstädtische Untersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen für diese Anlagen, die in den Jahren 2011/2012 erarbeitet wurde².

Im Ergebnis werden 6 Flächen im Stadtgebiet Porta Westfalica für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. 4 dieser Flächen können als eine zerrissene Konzentrationszone entlang des durch die Autobahn vorbelasteten Gebietes ausgewiesen werden, die durch eine größere Zone im Nordosten und einer kleineren Zone im Südwesten des Stadtgebietes ergänzt werden.

¹ MKULNV NRW (2011): „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011“, Düsseldorf

² NAGEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Porta Westfalica“, Bad Oeynhausen

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE PLANUNG

Fachgesetze

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW)*

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz resp. dem Landschaftsgesetz NRW (Auszug):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mit der 103. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung getragen werden. Die Planung verfolgt damit in erster Hinsicht die im Baugesetzbuch verankerten Belange des Klimaschutzes, da die Grundlagen geschaffen werden, Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zu errichten.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind, und damit im Außenbereich generell zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Durch die Verankerung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen außerhalb dieser Flächen erzielt. In die Untersuchung zur Ausweisung der Konzentrationszonen, die eine Einschränkung der privilegierten Nutzung zur Folge hat, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes die übrigen Umweltschutzziele, insbesondere im Hinblick auf den Landschafts- und Artenschutz berücksichtigt. Die Planung schließt die besonders schützenswerten Landschaftsräume der Weseraue, das direkte Umfeld des Weserdurchbruchs „Porta Westfalica“ sowie die Kammlagen des Weser- und Wiehengebirges von vornherein aus. Auch wurden Ausschlussbereiche um bekannte Brutstandorte der besonders geschützten Arten des Uhus, des Wanderfalken und des Rotmilan gebildet.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004 sowie der dazugehörige sachliche Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ aus dem Jahr 2000
- Landschaftsplan der Stadt Porta Westfalica, 1992

Alle ausgewählten Flächen befinden sich innerhalb im Regionalplan dargestellter allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, die mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert sind. Geeignete Flächen außerhalb von Bereichen die mit der Funktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagert sind, konnten aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen nicht ermittelt werden.

Auch der Freihaltung von Bereichen mit markanten landschaftsprägenden Strukturen wurde Rechnung getragen, da die Bereiche in der Weseraue, im direkten Umfeld (2 km) des Weserdurchbruchs, der „Porta Westfalica“, sowie in

den Kammlagen des Weser- und Wiehengebirges von vornherein nicht in die weitere Betrachtung zur Auswahl geeigneter Flächen einbezogen wurden.

Alle ausgewählten Flächen befinden sich zumindest teilweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die baulichen Anlagen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete bedürfen einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Allerdings können diese Gebiete nicht generell der Errichtung von Windenergieanlagen entgegengehalten werden, da der Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet von Porta Westfalica entsprechender Raum geschaffen werden muss und Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten mit den erforderlichen Abständen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.



2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE

2.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum Einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum Anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Durch das mögliche Heranrücken der Windenergieanlagen zu Wohngebäuden auf bis zu 300m werden Lärmemissionen einhergehen, die auf die benachbarten Häuser einwirken. Auch spielt der Aspekt des durch die Rotoren verursachten Wechselschattens eine Bedeutung. Die Erholungsfunktion im Nahbereich kann durch die möglichen Anlagen eingeschränkt werden. Erholungsbereiche mit überörtlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Bewertung

Die Planung wird Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Gesundheitliche Aspekte insbesondere durch Lärm oder Schattenschlag sind aber in der konkreten Anlagengenehmigung zu berücksichtigen und durch gesetzliche Regelwerke bestimmt. Die Erholungseignung betroffener Landschaftsräume wird eingeschränkt werden. Im Gegenzug führt die 103. Flächennutzungsplanänderung zur Umsetzung von Klimaschutzziele und kommt damit durch Einsparung umweltschädlicher Emissionen (die alternativ durch die Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen erzeugt werden müsste) zu positiven Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.1.2 SCHUTZGUT TIERE

Durch die 103. Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere die Auswirkungen auf die Vogelwelt sowie auf Fledermäuse zu betrachten, die im Fachbeitrag Artenschutz zusammengefasst wurden³.

³ NAGEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Porta Westfalica – Artenschutzrechtliche Prüfung“, Bad Oeynhausen

Bewertung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass aufgrund der Landschaftsstruktur in Porta Westfalica (Wald, Gebirge, Weseraue und Abgrabungsbereiche) das Artenschutz-Konfliktpotential im Hinblick auf die geschützten Arten im gesamten Stadtgebiet als hoch zu bewerten ist.

Die einzelnen potentiellen Flächen, die näher zu betrachten waren, wurden auf das Konfliktpotential verschiedener Arten untersucht. Flächen in der Nähe zu bekannten Brutstätten gefährdeter Arten (Wanderfalke, Uhu, Rotmilan) wurden aus der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Für die verbleibenden 6 Einzelflächen ist in einer weiter-gehenden Art-für-Art-Prüfung im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und dass keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

2.1.3 SCHUTZGUT PFLANZEN

Es haben sich bei den gewählten Standorten keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben.

Bewertung

Aus pflanzenökologischer Sicht ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Relevanz.

2.1.4 SCHUTZGUT BODEN

Durch den Bau von Windenergieanlagen innerhalb der Suchräume werden die Böden nur geringfügig beeinträchtigt. Teilweise weisen die Böden eine hohe bis sehr hohe natürliche Fruchtbarkeit auf. Auch gibt es Böden mit einem Biotopentwicklungspotential für Sonderstandorte. Seltene geomorphologische Erscheinungsformen oder kulturhistorisch bedeutsame Bodentypen sind nicht vorzufinden.

Die betroffenen Böden weisen einen hohen Natürlichkeitsgrad auf, der durch die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen vorbelastet ist. Gleichzeitig weisen sie ein mittleres Ertragspotential auf. Aufgrund der mittleren Filtereigenschaften der Böden ist die Speicher- und Reglerfunktion als mittel einzustufen.

Mit der ackerbaulichen Nutzung hat eine starke Überformung stattgefunden, wodurch die Böden keine große Bedeutung als biotische Lebensraumfunktion für seltene Pflanzen und Tiere aufweisen.

Fläche 6.1

Der nördliche Teil dieser Fläche beinhaltet laut Bodenkarte BK 50⁴ ein Biotopentwicklungspotenzial für den Sonderstandort Moorböden. Der südliche Teilbereich weist Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf und ist zudem als sehr schutzwürdig gekennzeichnet.

Fläche 7.1

Diese Fläche weist laut BK 50 teilweise Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf, die als sehr schutzwürdig gekennzeichnet sind. Der übrige Bereich ist nach den aufgelisteten Kriterien als weniger schutzwürdig eingestuft.

Fläche 9.2

Die Fläche weist laut BK 50 vollständig Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf, die als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind.

Fläche 9.3

Auch diese Fläche weist laut BK 50 teilweise Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf, die als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind. Der übrige Bereich ist nach den aufgelisteten Kriterien als weniger schutzwürdig eingestuft.

Flächen 9.4 und 9.4.3

Diese Flächen weisen ebenfalls laut BK 50 vollständig Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf, die als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind.

Bewertung

Für das Schutzgut Boden gehen mit der Versiegelung alle natürlichen Funktionen verloren:

⁴ Bodenkarte 50 für Porta Westfalica, Einstufung der Böden nach ihrer Schutzwürdigkeit, Geologischer Dienst NRW, 2003

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Lediglich durch die Fundamente der Windenergieanlagen wird Boden an allen Standorten gleichermaßen versiegelt, wodurch die Bodenprozesse gestört werden.

Hieraus leitet sich ein Kompensationserfordernis ab.

2.1.5 SCHUTZGUT WASSER

Grundwasser:

Bis auf die Konzentrationszone 6.1 liegen die übrigen geplanten Konzentrationszonen, oder Teile davon innerhalb von Wasserschutzonen:

Fläche 7.1: Teile der Fläche liegen innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Vlotho-Buhn“.

Flächen 9.2 und 9.3: Die Flächen liegen vollständig innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“.

Fläche 9.4: Die Fläche liegt teilweise innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A, teilweise in der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“.

Fläche 9.4.3: Diese Fläche liegt überwiegend innerhalb der festgesetzten Schutzzone II, teilweise auch in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Eisbergen-Holzhausen“.

Diese Zonen haben insgesamt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut „Wasser“.

Oberflächengewässer:

Innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Versiegelung durch die möglichen Fundamente der Windenergieanlagen als Eingriff zu bewerten. Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zur Unterbindung der Wasseraufnahme und –speicherung (Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche).

Aufgrund der Versiegelung entstehen Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf führen. Wegen des fachlichen Zusammenhanges mit dem Schutzgut Boden ist der Kompensationsbedarf gemeinsam zu betrachten.

2.1.6 SCHUTZGUT KLIMA

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind keine direkten Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Kaltluftproduktion unverändert bleibt.

Die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energien wird sich insgesamt günstig auf die globale klimatische Situation auswirken.

Bewertung

Es kommt zu keinen erheblichen Umweltwirkungen im Bezug auf das Schutzgut „Klima“.

2.1.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.

Die Bedeutung der zu betrachtenden Bereiche hinsichtlich der landschaftsbildprägenden Parameter „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ ist aufgrund der Vorbelastungen durch Kraftwerk Veltheim, Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bundes- und Landesstraßen als mittel zu bezeichnen.

Bewertung

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit ihrer besonderen Höhenentwicklung stellt grundsätzlich einen raumwirksamen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zu kompensieren ist.

Der gängigen Rechtsprechung ist hierzu zu entnehmen, dass nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht ausreichen, damit Windenergieanlagen unzulässig sind (OVG Bautzen, Urt. v. 18.5.200 – 1 B 29/98). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07).

2.1.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

Gegebenenfalls sind vorbereitende oder baubegleitende Untersuchungen durch die zuständige Fachbehörde angezeigt. Dieses ist im Planverfahren abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung aufgeführt.

2.1.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES NATURSCHUTZES

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen der Bauleitplanung betreffen auch dieses Wirkungsgefüge, das in der folgenden Tabelle⁵ schematisch dargestellt wird:

(--) erhebliche negative Wirkung (-) geringe negative Wirkung (0) neutrale Wirkung (+) geringe positive Wirkung (++) erhebliche positive Wirkung

⁵ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet, Wirkung der Planung
(in Anlehnung an: RAMMERT (1995): „Wechselwirkungen in der UVP – eine Einführung“)

Umweltbericht zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

auf Wirkung von	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land-schaft
Mensch		Verbreitung Nutzung Verdrängung (0) Pflege Erhalt lw. Kulturen	Verbreitung Störung Verdrängung (0) Erhalt lw. Lebensräume	Bearbeitung Düngung Verdichtung (0) Erhalt der Bodenstrukturen	Gestaltung Nutzung Stoffeintrag (0) keine weitere Nutzung u. Gestaltung	Aufheizung (0)	Nutzung Stoffeintrag (0) Vermeidung emittierender Nutzungen	Nutzung Überformung Gestaltung (0) Vermeidung weit. Überformung u. Gestaltung
Pflanzen	(0) Ernährung Erhalt lw. Kulturen		Nahrung Lebensraum Schutz (0) Erhalt lw. Kulturen	Durchwurzelung, Nährstoffentzug (0) Bodenbildung Erhalt der Bodenlebensräume	Nutzung (0)	Klimabildung (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag Reinigung (0) Erhalt von Vegetation	(0) Strukturelemente, Erhalt vorh. Vegetation
Tiere	(0) Ernährung Naturerlebnis Erhalt lw. Lebensräume	Fraß (0) Bestäubung Verbreitung Erhalt lw. Lebensräume		Düngung Verdichtung (0) Bodenbildung Lockerung Erh. d. Bodenlebensräume	Nutzung (0)	Beeinflussung (0)	Nutzung Stoffein- und -austrag (0)	Nutzung (0) Erhalt natürl. Lebensraumstrukturen
Boden	Verlust von Flächen (-) Rohstoffgew. Ertragspotent. Erhalt lw. Flächen	(-) Lebensraum Nährstoffvers. Erhalt lw. Lebensräume	(0) Lebensraum Erhalt von Bodenlebensräumen		Sedimentbildung (0) Filtration v. Schadstof. Erhalt d. Bodenfunkt.	Beeinflussung (0) Erhalt d. natürl. Klimasituation	Beeinflussung Staubbildung (0)	Landschaftshaushalt (0) Erhalt der Bodenfunkt.
Wasser	(0) Erhalt d. nat. Grundwassersituation, Trinkwasser, Lebensgrundlage	(0) Lebensgrundlage Lebensraum	(0) Lebensgrundlage Lebensraum Trinkwasser	Stoffverlag. Erosion Beeinflussung (0) Erhalt der Bodenfunkt.		Lokal-klima (0) Erhalt d.natürl. Klimasituation	Luftfeuchtigkeit (0) Erhalt d. nat. Situation	Landschaftshaushalt (0) Erhalt der nat. Gewässersituation
Klima	Umfeldbedingungen (0)	Wuchsbedingungen (0)	Umfeldbedingungen (0)	Bodenentwicklung (0) Erhalt der Bodenstrukturen	(0) GW-Neubild. Erhalt d. nat. GW-Situat.		Strömung Wind Luftqualität (0) Erhalt der nat. Luftströmung	Landschaftshaushalt (0) Vermeidung emittierender Nutzung
Luft	(0) Lebensgrundlage	(0) Lebensgrundlage	(0) Lebensraum und -grundlage	Bodenluft Stoffeintrag (0) Erhalt des Bodens	Belüftung Trockene Deposition (0)	Lokal-klima (0) Erhalt d. typisch. Klimas		Stoffhaushalt (0) Vermeidung emittierender Nutzungen
Landschaft	Ästhetisches Empfinden (-) Erhalt der Landschaftsstruktur.	Lebensraumsstruktur (0) Erhalt lw. Lebensräume	Lebensraumsstruktur (0)	keine	GW-Verlauf Wasserscheiden (0)	Klimabildung (0)	Strömungsverlauf (0)	

2.2 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung dient der Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen und konzentriert sich auf drei Suchräume (Suchraum 6 Barksen, Suchraum 7 Holtrup-Buhn, Suchraum 9 Autobahnanschlussstelle Veltheim). Sensible Landschaftsräume werden zur Errichtung dieser Anlagen ausgeschlossen und damit geschützt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Beibehaltung des gültigen Flächennutzungsplanes wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich generell möglich, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Es könnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen auch in den Bereichen errichtet werden, die aufgrund ihres besonderen Landschaftsraumes (Weseraue, Porta Westfalica) freigehalten werden sollen.

2.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vermeidung

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird die im Außenbereich generell zulässige Errichtung dieser Anlagen beschränkt. Besonders schützenswerte Landschaftsräume sind für die Errichtung der Anlagen ausgenommen, so dass ein Eingriff hier minimiert wird.

Verringerung


Die gewählten Konzentrationszonen sind nach einem detaillierten Kriterienkatalog entwickelt worden und berücksichtigen eine Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Ausgleich

Der verbleibende Eingriff bei Errichtung der Anlagen ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu bilanzieren.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In die Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind insgesamt 44 Einzelflächen in 11 Suchräumen eingeflossen. Die ausgewählten Flächen spiegeln das Ergebnis der Prüfung aller Flächen wieder, so dass sich schließlich 6 Flächen in 3 Suchräumen als geeignet herausgestellt haben.



3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgte anhand der Kriterien des Windenergieerlasses NRW und der sonstigen zur Verfügung stehenden Regelwerke. Für die Ermittlung des Konfliktpotentials im Hinblick auf den Artenschutz wurde ein Fachbeitrag erstellt, der die vorhandene Datenbasis berücksichtigt.

3.2 UMWELTMONITORING

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Umweltmonitoringmaßnahmen. Erst die daraus resultierenden Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz enthalten rechtsverbindliche Vorgaben für den Betrieb der möglichen Anlagen. Überwachungsmaßnahmen für die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sind deshalb auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung festzusetzen.

3.3 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica werden Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, mit der Folge, dass außerhalb dieser Konzentrationszonen Anträge zur Errichtung begründet abgelehnt werden können. Die Ausweisung der 6 Einzelflächen innerhalb von 3 großflächigen Suchräumen basiert auf einer gesamtstädtischen Untersuchung anhand eines umfangreichen Kriterienkataloges.

Im Umweltbericht wurde die Planänderung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen auf die Versiegelung für die möglichen Fundamente der Anlagen beschränkt. Desweiteren ist bei Realisierung innerhalb der festgelegten Flächen eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Daraus wird ein Kompensationserfordernis abgeleitet, das im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren genauer zu untersuchen ist. Die besonders sensiblen Landschaftsräume der Weseraue, der Porta Westfalica sowie der Kammlagen des Weser- und Wiehengebirges kommen für eine Ausweisung von Konzentrationszonen nicht in Betracht.